

Artenschutzgutachten

B-Plan Nr. 189 „Holter Kapelle“

Erstellt
im Auftrag der Stadt Damme

durch
Ingenieurbüro Himmel



05. September 2019

Impressum

Auftraggeber: Stadt Damme
Fachbereich III – Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Himmel
Dittmarstr. 5 / 27793 Wildeshausen
Tel.: 04431 - 955323
info@buero-himmel.de
www.buero-himmel.de

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Umweltschutz Marion Himmel

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet	1
2. Untersuchungsmethode	3
3. Untersuchungsergebnisse	3
4. Auswirkungen des Vorhabens	4
5. Artenschutz	5
6. Literaturverzeichnis	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr.189 „Holter Kapelle“	1
Abbildung 2: Ackerbrache im Plangebiet, 4.04.2019	1
Abbildung 3: Brache im Plangebiet wurde umgebrochen, 5.05.2019	2
Abbildung 4: Maisanbau im Plangebiet, 5.06.2019,	2
Abbildung 5: Kopfweide mit Höhlen und Totholz nördlich des Plangebietes, 5.05.2019.....	2
Abbildung 6: Gehölzbestände entlang der Holter Straße, 5.06.2019	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel	3
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten mit möglichem Brutvorkommen.....	3

Anhang

Artenschutzblatt Gelbspötter

1. Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet

Auf einer Ackerfläche am östlichen Ortsrand der Stadt Damme sind eine Wohnbebauung und eine Kindertagesstätte geplant (Abb. 1).

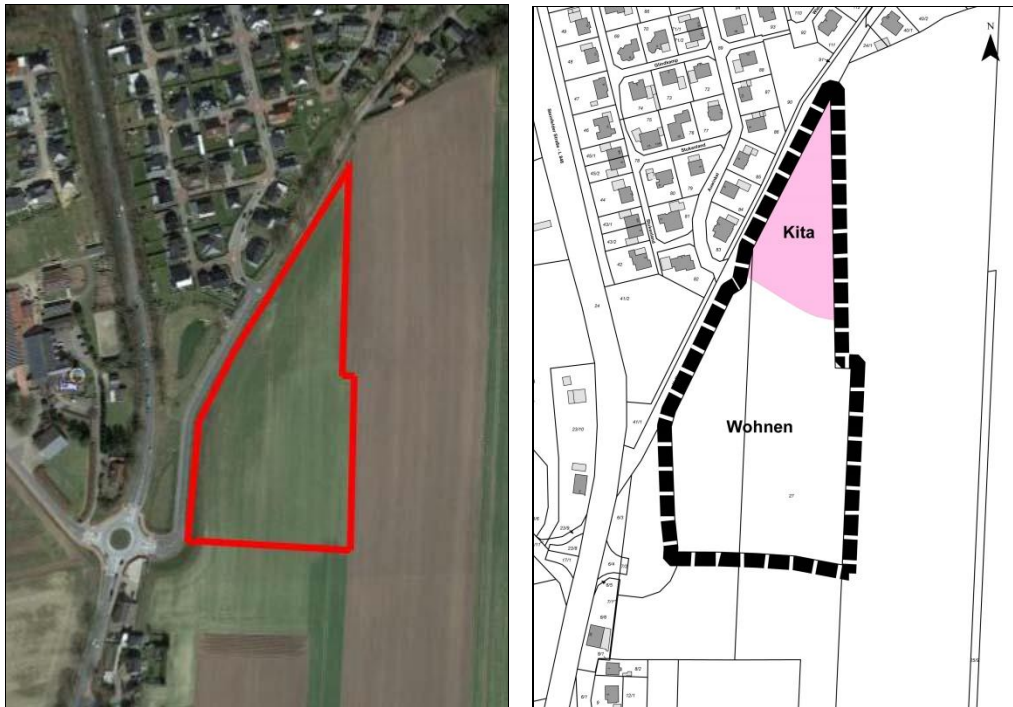


Abbildung 1: Lage des B-Plans Nr.189 „Holter Kapelle“

Im Osten und Süden grenzen Ackerflächen an das Plangebiet an. Im Westen schließen ein Neubaugebiet und ein Regenrückhaltebecken an. Hier verläuft die Holter Straße mit einer parallel verlaufenden Baumreihe aus alten Eichen im Nordwesten. Wenige Gebüsch wachen am Straßenrand gegenüber der Baumreihe (siehe Abb. 6). Die Gehölzbestände beschränken sich auf den Straßenabschnitt, der parallel zur geplanten Kindertagesstätte verläuft.

Das Plangebiet „Holter Kapelle“ ist in Abbildung 1 dargestellt. Im April wurde hier eine Ackerbrache vorgefunden (Abb. 2). Auf dem linken Bild sieht man im Hintergrund die Eichenreihe entlang der Holter Straße.



Abbildung 2: Ackerbrache im Plangebiet, 4.04.2019

Im April oder Anfang Mai war die Ackerbrache umgebrochen worden. Am 5.05.2049 stand offener Boden an (siehe Abb. 3).



Abbildung 3: Brache im Plangebiet wurde umgebrochen, 5.05.2019

Hier wurde später Mais eingesät, der im Juni austrieb (siehe Abb. 4).



Abbildung 4: Maisanbau im Plangebiet, 5.06.2019

Etwa 10-15 m nördlich des Plangebietes wächst eine alte Kopfweide am oberen Rand der Straßenböschung, die zahlreiche Höhlen und Totholzanteile aufweist (siehe Abb. 5).



Abbildung 5: Kopfweide mit Höhlen und Totholz nördlich des Plangebietes, 5.05.2019

Das Plangebiet „Holter Kapelle“ wurde auf seine Bedeutung als Lebensraum für europäische Vogelarten unter besonderer Berücksichtigung der streng geschützten und ausgewählten europäischen Vogelarten untersucht und bewertet. Dazu erfolgte eine stichprobenhafte Brutvogelkartierung im Geltungsbereich und dessen Umfeld. Auswirkungen des Vorhabens auf die heimische Vogelwelt sind zu beschreiben. Es ist zu prüfen, ob Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Folgenden Kriterien sind für eine besondere Planungsrelevanz ausschlaggebend:

- alle streng geschützten Arten (Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL)
- Rote Liste- Arten (Niedersachsens)
- Leitarten und Indikatorarten mit besonderen Habitat-Ansprüchen, weil für diese eine besondere Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit festzustellen ist

2. Untersuchungsmethode

Im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Flächen wurde eine stichprobenhafte Brutvogelkartierung im Zeitraum zwischen April und Juni 2019 durchgeführt. In dem Untersuchungsgebiet erfolgten dazu drei Kartierdurchgänge in den Morgenstunden.

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel

Erfassungstermine	Uhrzeit	Wetter
04.04.2019	09:15 - 10:30	bedeckt, 5 °C, Wind 1-2 SW
05.05.2019	08:00 - 09:15	bedeckt 30-60%, 9-10 °C, Wind 5 NW
05.06.2019	09:30 - 10:30	sonnig, 22-23 °C, Wind NW 2

3. Untersuchungsergebnisse

Im geplanten Baugebiet wurden keine Brutvögel nachgewiesen. 14 Arten mit möglichen Brutrevieren wurden im Umfeld des Plangebietes festgestellt. Darunter befanden sich zwei Arten der Vorwarnliste, der Gelbspötter und der Haussperling (KRÜGER, T. & NIPKOW, M. 2015). Streng geschützten Arten kamen nicht vor.

Die nachgewiesenen Vogelarten mit möglichen Brutvorkommen sind unter Angabe ihres Schutzstatus und Hauptlebensraumes in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten mit möglichem Brutvorkommen

Art		Brutvögel im Umfeld	Rote Liste Nds. / Bremen, 2015	Rote Liste Deutschland 2015	Schutz	Hauptlebensraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x			§	W, S
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x			§	O, S
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x			§	W, S
Gelbspötter	<i>Hyppolais icterina</i>	x	V		§	O, S, W
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	x			§	O, S
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	x	V	V	§	S
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	x			§	O, S, W
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x			§	W, S
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x			§	W, O, S
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x			§	W, S
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x			§	W, S
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x			§	W, S
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x			§	O
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x			§	W, S
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x			§	W, S

Hauptlebensraum: W Wälder, O Offenland und halboffene Landschaft, S Siedlungen

Rote Liste Nds./Bremen: V Vorwarnliste (KRÜGER & NIPKOW, 2015)

Rote Liste Deutschland: V Vorwarnliste (GRÜNEBERG ET AL., 2015)

Schutz: § bes. geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Die Arten, die im nahen Umfeld des Plangebietes mögliche Brutvorkommen besitzen, werden im Folgenden näher beschrieben. Alle anderen Vogelarten (Tab. 2) wurden in größerer Entfernung zum Plangebiet, im Bereich angrenzender Privatgrundstücke, nachgewiesen.

Offenlandarten

Auf der Ackerfläche des Bebauungsplangebietes „Holter Kapelle“ wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Die Ackerfläche besitzt als Brutvogellebensraum somit keine Bedeutung.

Ein Schafstelzenpaar (Bodenbrüter) brütete etwa 30-50 m östlich des Plangebietes. Brutverdacht bestand für die Bachstelze in der Straßenböschung südwestlich des Geltungsbereiches.

An Gehölze gebundene Arten

Im Plangebiet gibt es keine Gehölzbestände. Gehölze kommen lediglich nordwestlich und nördlich des Plangebietes vor.

Westlich der Holter Straße verläuft eine Baumreihe aus älteren Eichen (Abb. 6 links). Hier wurden die ungefährdeten Arten Buchfink, Zilpzalp und Singdrossel nachgewiesen. Am 5.06.2019 ertönte der Reviergesang eines Gelbspöppers (RL V) aus einem Gebüsch am östlichen Straßenrand (Abb. 6 rechts).



Abbildung 6: Gehölzbestände entlang der Holter Straße, 5.06.2019

Bei allen an Gehölze gebundenen Brutvogelarten, die außerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurden, handelte es sich um Arten des Siedlungsraumes (siehe Tabelle 2 „Spalte Hauptlebensraumtyp“).

Im Bereich der Kopfweide, die nördlich des Plangebietes steht, wurden keine Brutvögel festgestellt. Die Baumhöhlen sind sehr groß und offen (zugig), so dass hier kein Lebensraumpotenzial für Brutvögel oder Fledermäuse besteht. Außerdem befanden sich an den Höhleneingängen Spinnweben (Abb. 5 rechts), so dass bis Juni 2019 ein Besatz sicher ausgeschlossen werden konnte.

4. Auswirkungen des Vorhabens

Auf der Ackerfläche im Plangebiet sind eine Wohnbebauung und eine Kindertagesstätte vorgesehen (Abb. 1). Durch das Vorhaben gehen keine Brutreviere von Vögeln verloren.

Durch eine Baumaßnahme kann es neben der Zerstörung von Brutgebieten auch zu Störungen von Brutvögeln in angrenzenden Flächen kommen.

Für die Bachstelze besteht Brutverdacht im Bereich der südwestlich des Plangebietes liegenden Straßenböschung. Ein mögliches Brutvorkommen des Gelbspöppers (RL V) in einem Gebüsch am östlichen Straßenrand der Holter Straße ist nicht auszuschließen. Beide Bereiche liegen nah am Plangebiet.

Für die Bachstelze und den Gelbspötter kann es während der Bauphase somit zu Störeinflüssen kommen. Das Brutrevier der Schafstelze liegt etwa 30-50 m östlich des Bauvorhabens. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es während der Bauphase vorübergehend zu einer Störung auch dieser Art kommt. Buchfink, Zilpzalp und Singdrossel wurden im Bereich der Eichenreihe entlang der Holter Straße nachgewiesen. Auch diese Arten können durch die Baumaßnahmen vorübergehend gestört werden.

5. Artenschutz

Als Umsetzung des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie verbietet § 44 BNatSchG heimische Vögel zu fangen oder zu töten sowie ihre Nist- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen oder zu zerstören, soweit sich die jeweilige Handlung „auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt“. Zusätzlich sind erhebliche Störungen an den Nist- oder Zufluchtsstätten verboten.

Für den Gelbspötter wurde ein Artenschutzblatt erarbeitet (siehe Anhang), weil dieser besonders nah am Eingriffsraum nachgewiesen wurde und weil es sich um eine Vorwarnlistenart handelt.

Die sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergebenden Verbotsbestände werden im Folgenden abgearbeitet:

Prüfung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird, wenn die Gehölze am Graben entlang der Holter Straße erhalten bleiben (siehe auch Artenschutzblatt „Gelbspötter“ im Anhang, Vermeidungsmaßnahme V_{CEF1}). Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der geringen zugelassenen Geschwindigkeiten innerhalb von Siedlungen zu vernachlässigen. Diese gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG)

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß dieser Definition, so dass sich für die nachgewiesenen Arten eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erübrigt. Die Brutstätten der Vögel befinden sich außerhalb des Plangebietes. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ist somit nicht gegeben.

Prüfung des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten werden akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter ausgelöst, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können, die bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen führen können (siehe auch Artenschutzblatt „Gelbspötter“). Für die nachgewiesenen Brutvogelarten im Umfeld des Plangebietes (siehe Tabelle 2) ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen einhergeht, nicht zu erwarten. Die Arten können in umgebenden Flächen ausweichen und die Habitate nach der Baumaßnahme wieder nutzen.

Betriebsbedingte Störungen: Hierzu sind alle im Bereich des Plangebietes möglichen Störwirkungen wie PKW-Verkehr, Radfahrer und Fußgänger zu zählen. Eine Erschließung des Plangebietes erfolgt südlich des Grabens. Somit ist im Bereich der nachgewiesenen Brutvögel an dem Gebüsch am Graben und an der gegenüberliegenden Eichenreihe nicht mit einer Störung durch Zunahme des PKW-Verkehrs zu rechnen.

Für die nachgewiesenen Brutvögel sind keine erheblichen betriebsbedingten Störungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht berührt wird.

Fazit

Durch die Umsetzung des städtebaulichen Vorentwurfs kommt es nicht zur erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel, wenn die Gehölze am Graben entlang der Holter Straße erhalten und ausreichend vor Schädigung geschützt werden (V_{CEF1}). Dem Vorhaben steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen, wenn die Vermeidungsmaßnahme V_{CEF1} ergriffen wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Avifauna sind nicht notwendig.

6. Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Aula-Verlag Wiebelsheim
- GARNIEL ET AL. (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste Der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Berichte zum Vogelschutz (Nabu), Heft 52
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 48: 1-552
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart: ja

EU-Vogelschutzrichtlinie – Anhang 1-Art: nein

Streng geschützt? nein

1 Grundinformationen**Rote Liste-Status Deutschland:** - **Niedersachsen:** V **Art im Wirkraum:** nachgewiesen**Erhaltungszustand** Niedersachsen: ungünstig**Kurzbeschreibung der Art:**

Der Hauptlebensraum des Gelbspötters sind Offenlandbereiche und landwirtschaftliche Flächen, sowie Siedlungen und Wälder (KRÜGER ET AL. 2015). Der Gelbspötter bevorzugt laut SÜDBECK ET AL. (2005) als Lebensraum mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüsch und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand. Bevorzugt werden Bereiche mit reichen Böden (u.a. Weiden-Auwälder, feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder sowie Feldgehölze). Für die Brut benötigt die Art Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand für den Nestbau (BAUER ET AL. 2005)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet / Verbreitung in Niedersachsen:

Ein Brutvorkommen des Gelbspötters westlich des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Dieser wurde am 05.06.2019 mit Reviergesang in einem Gebüsch am Straßengraben festgestellt.

Der Gelbspötter ist in Niedersachsen fast flächendeckend verbreitet mit im Mittel von Nordwest nach Südost abnehmender Siedlungsdichte von ca. 22.000 Revieren ein häufig vorkommender Brutvogel. Die Ergebnisse des Monitorings häufiger Brutvögel in Niedersachsen 1989 - 2010 weisen eine gesicherte Abnahme der Bestände von 1,9% pro Jahr aus (KRÜGER ET AL. 2014).

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen:

Nach BAUER ET AL. (2005) zählen vor allem die Ausräumung der Landschaft im Zuge der Flurbereinigung sowie übertriebene Wald- oder Gartenpflegemaßnahmen zu den bestandsmindernden Faktoren.

Die Arbeitshilfen „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL ET AL. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet.

Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Es ist auszuschließen, dass es zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art bei Planumsetzung kommt, wenn die Gehölze am Graben erhalten werden. Während der Bauarbeiten sind die Gehölze am Graben ausreichend vor Schädigung zu schützen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen: V_{CEF}1: Sichern der Gehölze am Graben entlang der Holter Straße und Schutz vor Schädigung während der Bauarbeiten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart: ja

EU-Vogelschutzrichtlinie – Anhang 1-Art: nein

Streng geschützt? nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt kann es zum (kleinräumigen) Ausweichen bzw. zu einer Verdrängung eines Gelbspötter-Brutpaares kommen. Nach der Baumaßnahme kann das Habitat wieder durch den Gelbspötter besetzt werden. Betriebsbedingt ist eine Beeinträchtigung (=> Verdrängung von Brutpaaren) nicht anzunehmen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein